

Bekanntmachung

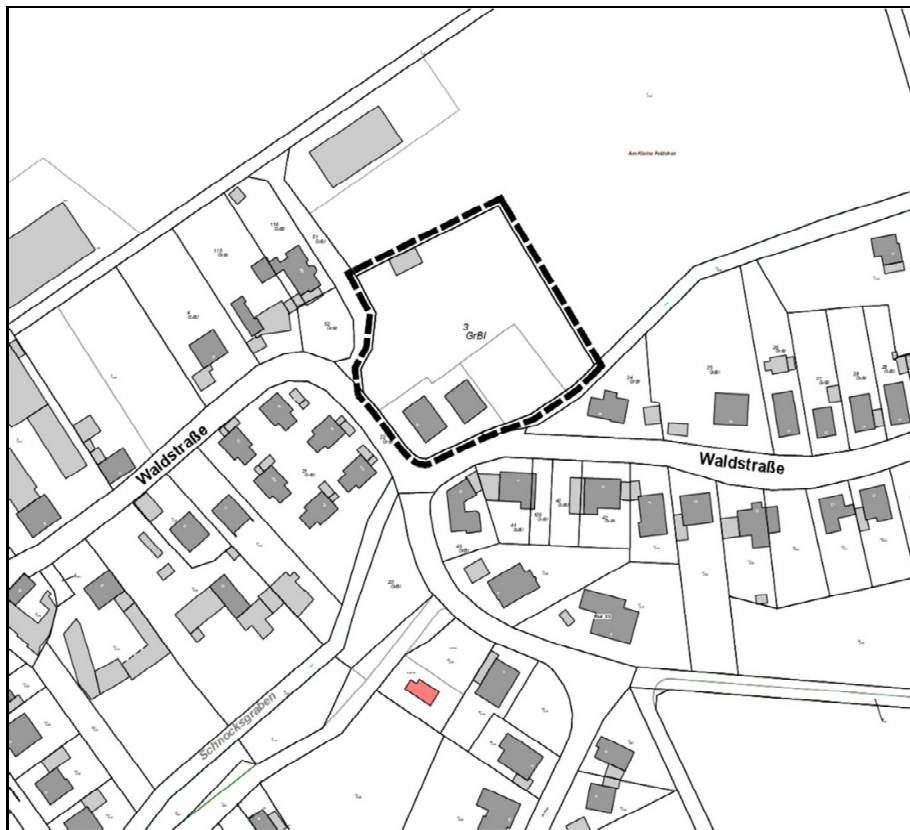
der Gemeinde Vettweiß

Inkrafttreten der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Froitzheim Nr. 3“ (Fragenheim) nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GW NW S. 666) jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froitzheim Nr. 3“ gefasst.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich und östlich der Waldstraße und umfasst das Grundstück Gemarkung Froitzheim, Flur 33, Nr. 3.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (gestrichelte Umgrenzung).



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung

© Land NRW (2019) / Vermessungs- und Katasteramt, Kreis Düren (genordet, ohne Maßstab)

Ziel der Änderung ist es, eine wohnbauliche Nutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich des Flurstücks Nr. 3 zu ermöglichen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froitzheim Nr. 3 (Fragenheim) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Der Bebauungsplan „Froitzheim Nr. 3“ (Fragenheim) mit der Begründung nach § 10 Absatz 4 BauGB liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>, eingesehen werden.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 25.06.2020 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Froitzheim Nr. 3“ (Fragenheim) gem. § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 23.07.2020

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Hüvelmann
(Hüvelmann)